Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

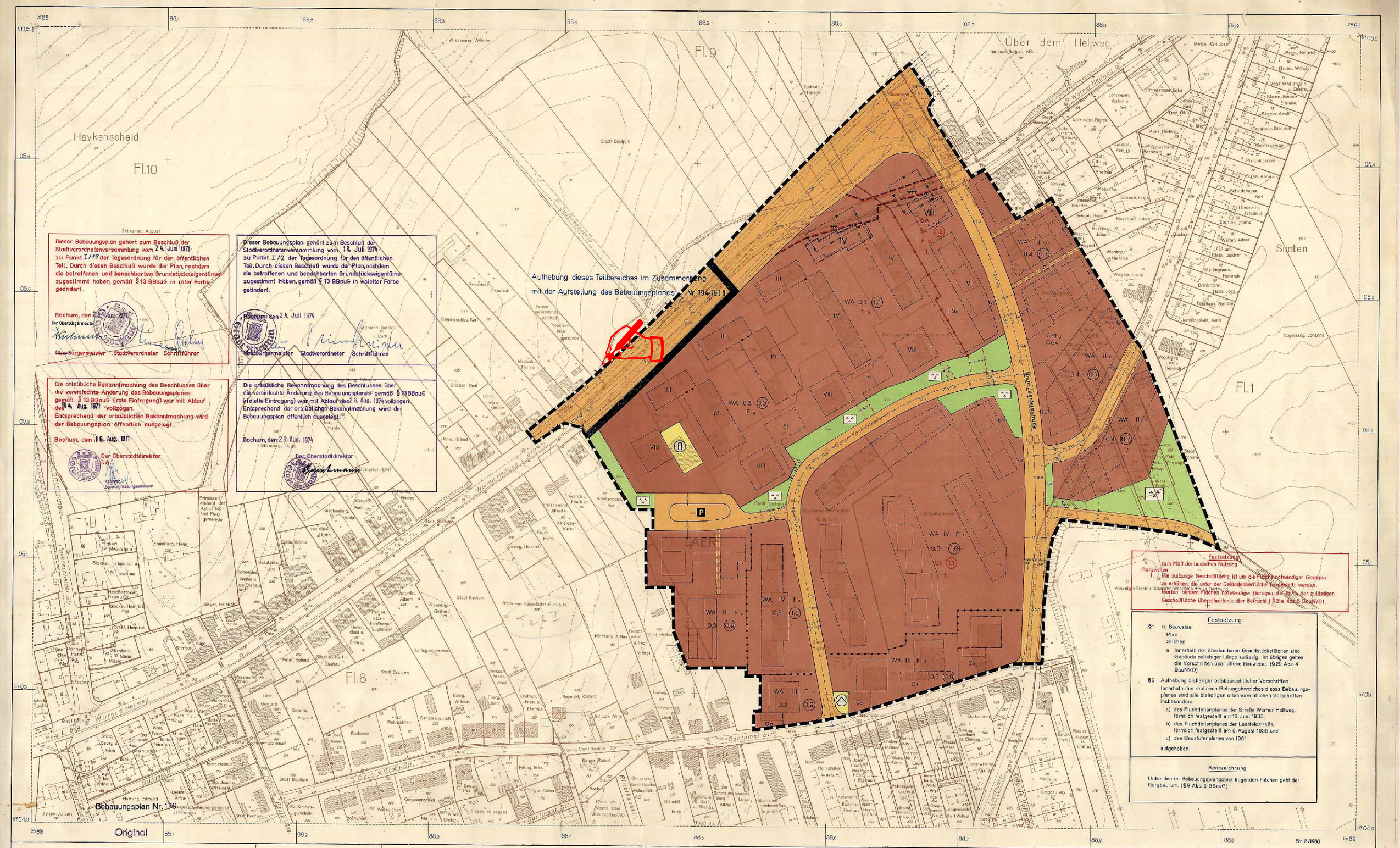

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 1971 zu Punkt I/19 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil. Durch diesen Beschluß wurde der Plan, nachdem die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer zugestimmt haben, gemäß § 13 BBauG in roter Farbe geändert.

Bochum, den 24. Juni 1971

Der Oberbürgermeister
i. V.
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG (rote Eintragung) war mit Ablauf des 14. Aug. 1971 vollzogen.
Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 16. Aug. 1971

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Klower
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli 1974 zu Punkt I/2 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil. Durch diesen Beschluß wurde der Plan, nachdem die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer zugestimmt haben, gemäß § 13 BBauG in violetter Farbe geändert.

Bochum, den 24. Juli 1974

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG (violette Eintragung) war mit Ablauf des 28. Aug. 1974 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 29. Aug. 1974

Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamtmann

Festsetzung
zum Maß der baulichen Nutzung
Planzeichen
1. Die zulässige Geschoßfläche ist um die Fläche notwendiger Garagen zu erhöhen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.
Hierbei bleiben Flächen notwendiger Garagen, die 15 % der zulässigen Geschoßfläche überschreiten, außer Betracht (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

Festsetzung

§1 zu Bauweise
Plan-
zeichen
a Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über offene Bauweise. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

§2 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Vorschriften insbesondere
a) des Fluchtlinienplanes der Straße Werner Hellweg, förmlich festgestellt am 18. Juni 1935,
b) des Fluchtlinienplanes der Laerfeldstraße, förmlich festgestellt am 8. August 1935 und
c) des Baustufenplanes von 196[illegible]
aufgehoben.

Kennzeichnung
Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Stadt Bochum — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 194
Teil I

für ein Gebiet zwischen dem Werner Hellweg (beidseitig), der Laerfeldstraße (tlw. beidseitig) und der Suntumer Straße

aufgestellt nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) ~~§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichsheimstättengesetz vom 20. Nov. 1937 (RGBl. I S. 1290) und § 9 der Landesverordnung - BauNVO - vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 338)~~, dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 473 4/5a

Übersicht Maßstab 1 : 5000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und einem Höhenplan.
Die Zusammengehörigkeit ist mit den weiteren Teilen beurkundet.

Bochum, den 2. Juni 1969

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Klower
Stadtvermessungsamtmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 2. Juni 1969

Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtvermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 2. Juni 1969
Stadtbaurat
Planungsamt
Stadtoberbaurat
Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtvermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nicht- und gewerblich genutzte Gebäude — Öffentliche Gebäude — (XII) Geschoßzahl — Firsthöhe

Bemerkung: Die im Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, der Zeichenverordnung für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GI Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)
- c Offene Bauweise
- a Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Nur Hausgruppen zulässig
- ED abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung - Bes. Teil)
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (II) Mindest- und Höchstgrenze zwingend
- (II) Z zwingend, weniger zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 30 Baumassenzahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Pfarrzentrum

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Sonstige Verkehrsflächen: Begrünung, Spielplatz, Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformanlage
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Stellung der Hauptgebäude (siehe Festsetzung durch Text) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz b)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes) (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1. V. usw. siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 BauONW) als Höchstgrenze, Zwingend, Flachdach
- Überwiegende Festsetzung
- SI Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, hier Gartenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 8 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Ausschluß der Grundstücke einer Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gemeinschaftliche Müllboxen - Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Stadtwerke Bochum GmbH

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen die nach Verbandsrecht (siehe - Gebiet von - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudenummern

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 9 Abs. 5 BBauG in der Zeit vom 4. Juli 1969 bis einschließlich 4. Aug. 1969 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 5. Aug. 1969

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30. OKT. 1969 zu Punkt 7/12 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Der Oberbürgermeister
i. V.
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise~~ - gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 27. März 1970 (Akz.: ..... genehmigt worden. (Akz: 610-212 66)
Lesen, den 27. März 1970

Landesbauabteilung Ruhr
Regierungs- und Vermessungsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4.4.1969 (Akz: 61-112 66)

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und der Verbandsrat - des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 7.7.1969 ~~und am ...~~ zugestimmt.

Essen, den 4.8.1969

Der Verbandsdirektor
i. V. i. A.
(Siegel)
Hildebrandt
Oberrat

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung ist mit Ablauf des 4. MAI 1970 durchgeführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt ist.

Bochum, den 4. Mai 1970

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsamtmann

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt